

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 26

Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, § 316a StGB

I. Rechtsgut: Kombination von Raubdelikt und Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs; daher auch mehrere Rechtsgüter geschützt: **a)** Das Vermögen, **b)** die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Straßenverkehrs.

II. Struktur

- § 316a I StGB ist eine Kombination aus einem Tätigkeitsdelikt und einem Absichtsdelikt. Der Täter muss einen (nicht notwendigerweise erfolgreichen) Angriff auf den Führer oder Mitfahrer eines Kraftfahrzeuges verüben; dies muss in der **Absicht** geschehen, eines der erwähnten Raubdelikte zu begehen („Wer zur Begehung ...“). Dieses Delikt muss weder tatsächlich verwirklicht noch auch nur versucht sein.
- § 316a I StGB ist ein Verbrechen, daher: Versuchsstrafbarkeit möglich.
- § 316a III StGB enthält eine Erfolgsqualifikation: mindestens leichtfertige Verursachung des Todes erforderlich.

III. Der objektive Tatbestand des § 316a StGB

1. **Vorliegen eines Angriffs:** Jede feindselige Handlung gegenüber einem geschützten Rechtsgut. Eine tatsächliche Verletzung des Rechtsgutes ist nicht erforderlich.
2. **Angriff auf Leib, Leben oder die Entschlussfreiheit:** Erfasst wird jede Form der Tötung, Körperverletzung oder Nötigung. Ferner fallen hierunter aber auch Täuschungen, soweit sie die Entschlussfreiheit beeinträchtigen.
3. **Tatopfer: Führer eines Kraftfahrzeuges oder Mitfahrer:** Nicht ausreichend ist es, wenn außenstehende Dritte mit einer Gefährdung von Verkehrsteilnehmern bedroht werden. Unter Kraftfahrzeuge fallen auch Mofas.
4. **Unter Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs:** Der Täter muss sich eine Gefahrenlage zu Nutze machen, die dem fließenden Straßenverkehr eigentlich ist und gerade deshalb für den Teilnehmer am Straßenverkehr entsteht.

Notwendig: restriktive Auslegung: § 248b StGB scheidet z.B. aus, wenn der Fahrzeugführer mit seinem PKW auf einen einsamen Waldweg gelockt wird, dort anhält und aussteigt oder wenn er den PKW an einer Stelle abstellt, den Motor ausschaltet und nicht mehr mit Verkehrsvorgängen beschäftigt ist (typische Taxi-Fahrer-Fälle beim Abkassieren). Entscheidend ist, dass der Fahrer nicht mehr durch die Beobachtung des Verkehrs „abgelenkt“ ist. Tatbestandsmäßig ist jedoch ein verkehrsbedingtes Anhalten z.B. an einer roten Verkehrsampel. Die frühere Rechtsprechung, die § 316a StGB auf diejenigen Fälle ausdehnte, in denen das Tatopfer das Fahrzeug an einer einsamen Stelle zwar verlässt, aber der Angriff dennoch im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Anhalten und Aussteigen steht, ist überholt.

IV. Der subjektive Tatbestand des § 316a StGB

1. **Vorsatz bezüglich sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale.**
2. **Absicht hinsichtlich der Begehung eines der genannten Raubdelikte:** Raub, § 249 StGB; Schwerer Raub, § 250 StGB; Räuberischer Diebstahl, § 252 StGB; Räuberische Erpressung, §§ 255, 253 StGB.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Absicht des Täters vor Beendigung der Fahrt gefasst werden muss. Wird die Absicht erst später gefasst, dann fehlt es am Ausnutzen der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs.

V. Sonderprobleme

- Da es hinsichtlich der Tathandlung lediglich auf den Angriff ankommt und das Raubdelikt nur beabsichtigt sein muss, ist die Tat bereits mit Abschluss der Tathandlung vollendet. Daher ist in diesen Fällen zwar der Rücktritt vom versuchten Raubdelikt, nicht aber von § 316a StGB möglich.
- Wird die Raubtat vollendet, dann besteht Idealkonkurrenz zu § 316a StGB. Wird sie lediglich versucht, tritt sie im Wege der Konsumtion hinter § 316a StGB zurück.

Literatur/Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-B. Heinrich, § 17 V; Eisele, BT 2, § 14; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 2, § 4; Rengier, BT I, § 12; Wessels/Hillenkamp/Schuhr, BT 2, § 11.

Literatur/Aufsätze: Bosch, Der räuberische Angriff auf Kraftfahrer (§316a StGB) – Anmerkungen zu einer ungeeigneten Norm, JURA 2013, 1234; Duttge/Nolden, Die rechtsgutsorientierte Interpretation des § 316a StGB, JuS 2005, 193; Fischer, Der räuberische Angriff auf Kraftfahrer nach dem 6. StrRG, JURA 2000, 433; Geppert, Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, JURA 1995, 310; Günther, Der räuberische Angriff auf „Fußgänger“ – ein Fall des § 316a StGB?, JZ 1987, 369; Ingelfinger, Zur tatbestandlichen Reichweite der Neuregelung des räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer und zur Möglichkeit strafbefreienden Rücktritts vom Versuch, JR 2000, 225; Mitsch, Der neue § 316a, JA 1999, 662; Jahn, Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, JuS 2014, 1135; Niedzwicki, Das Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen vom 22. Juni 1938 und der § 316a StGB, ZJS 2008, 371; Roßmüller/Rohrer, Der Angriff auf Kraftfahrer, NZV 1995, 253.

Literatur / Fälle: Rätin/ Peters, Auf dem E-Scooter durch die Nacht, ZJS 2021, 206 ff.
Rechtsprechung: **BGHSt 5, 280** – Bauer gehöft (Bezug zum Straßenverkehr nach Verlassen des PKW – 100 m); **BGHSt 15, 322** – Kinderpistole (Tatentschluss während der Fahrt); **BGHSt 18, 170** – Prostituierte (Vorübergehendes Halten des PKW); **BGHSt 33, 378** – Schrebergarten (Bezug zum Straßenverkehr nach Verlassen des PKW – 155 m); **BGHSt 37, 256** – Verfolgungsfahrt (Entschluss zum Raub nach Beendigung der Fahrt); **BGHSt 38, 196** – Kurzhalt (kurzfristiges verkehrsbedingtes Anhalten); **BGHSt 39, 249** – Mofafahrer (Mofa als Kraftfahrzeug); **BGHSt 49, 8** – Taxi I (Ausnutzung des Straßenverkehrs); **BGHSt 50, 169** – Taxi II (Begriff des „Kfz-Führers“ und Bedeutung des Merkmals „Ausnutzen“); **BGHSt 52, 44** – Carnapping (Beginn des Angriffs noch vor der Fahrt), **BeckRS 2022, 35453** – E-Scooter (Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis); **BGH BeckRS 2023, 43964** – (Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer durch Straßenblockade).